

Die KI-Kompetenzpflicht

Was Artikel 4 der EU-KI-Verordnung von Ihrem Unternehmen verlangt — die Rechtsgrundlage im Original, die Fristen und die konkreten Pflichten.

Worum es geht

Die Verordnung (EU) 2024/1689 („EU AI Act“) gilt **unmittelbar und wortgleich in allen EU-Mitgliedstaaten** — in Deutschland, Österreich und Ungarn genauso, ohne nationales Gesetz. Artikel 4 verpflichtet **jedes Unternehmen, das KI-Systeme einsetzt**: auch reine Nutzer von ChatGPT, Microsoft Copilot oder KI-Funktionen in Buchhaltung, Recruiting und Kundenservice. Eine Ausnahme für kleine Unternehmen gibt es nicht.

Der Gesetzestext im Original

ARTIKEL 4 – KI-KOMPETENZ · VERORDNUNG (EU) 2024/1689 IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG (EU) 2026/1744, ABL. L VOM 24.07.2026 · GILT SO SEIT DEM 27.07.2026

„(1) Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals und anderer Personen zu unterstützen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Aus- und Fortbildung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. Diese Verpflichtung verpflichtet Anbieter oder Betreiber nicht, für irgendeine Person ein bestimmtes Niveau an KI-Kompetenz zu garantieren.“

Was sich am 27. Juli 2026 geändert hat: Bis dahin war „sicherzustellen“, dass die Mitarbeiter über ein *ausreichendes Maß* an KI-Kompetenz verfügen — eine Ergebnispflicht. Seither schuldet das Unternehmen die **Maßnahme**, nicht das Niveau der einzelnen Person. Milderer Maßstab, gleiche Pflicht: Wer nichts tut und nichts belegt, erfüllt sie nicht.

„**KI-Kompetenz**“ (Art. 3 Nr. 56, unverändert) meint die Fähigkeit, „KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden ... bewusst zu werden“.

Die Fristen – Was gilt ab wann? (Artikel 113)

Datum	Was gilt
01.08.2024	Verordnung in Kraft getreten
02.02.2025	Artikel 4 (KI-Kompetenzpflicht) gilt — zusammen mit den verbotenen Praktiken
02.08.2025	Regeln für KI-Basismodelle, Governance, Sanktionsrahmen
27.07.2026	Digital Omnibus (VO 2026/1744) in Kraft — Artikel 4 im neuen Wortlaut
02.08.2026	Die Verordnung wird grundsätzlich anwendbar: Artikel 50 (Transparenz) greift, die Marktüberwachung beginnt — in Deutschland durch die Bundesnetzagentur (KI-MIG).
02.12.2026	Übergangsfrist endet: maschinenlesbare Markierung bei Systemen, die vor dem 02.08.2026 auf dem Markt waren
02.12.2027	Hochrisiko-Systeme nach Anhang III — durch den Digital Omnibus verschoben
02.08.2028	Hochrisiko-KI in regulierten Produkten nach Anhang I — ebenfalls verschoben

Die Pflicht besteht **seit dem 2. Februar 2025** — seit dem **2. August 2026** prüft die Bundesnetzagentur. Der *Omnibus* milderte den Maßstab, **strich aber keine Pflicht**.

WAS IHR UNTERNEHMEN KONKRET TUN MUSS

Fünf Pflichten aus Artikel 4

Aus dem Verordnungstext und den offiziellen Auslegungshinweisen der EU-Kommission („AI Literacy — Questions & Answers“) ergibt sich:

1 Bestandsaufnahme

Wissen, welche KI-Systeme im Einsatz sind — auch „Schatten-KI“, privat genutzte Tools der Mitarbeiter.

2 Schulungsmaßnahmen ergreifen

Zugeschnitten auf die Rolle der Mitarbeiter (Recruiting birgt andere Risiken als Marketing), ihre Vorkenntnisse, die eingesetzten KI-Systeme und die betroffenen Personen.

3 Auch Externe einbeziehen

Die Pflicht umfasst nicht nur Angestellte, sondern „andere Personen, die im Auftrag“ mit KI arbeiten — Freelancer und Dienstleister.

4 Dokumentieren

Ein bestimmtes Zertifikat oder Kursformat ist nicht vorgeschrieben — aber die Maßnahmen müssen belegt werden können: wer wurde wann, wozu, in welcher Rolle geschult. Ohne Aufzeichnungen kein Nachweis.

5 Aktuell halten

Neue Mitarbeiter, neue KI-Tools, geänderte Einsatzzwecke: nachziehen. Die Pflicht ist ein Dauerzustand, kein Einmalprojekt.

SEIT DEM 2. AUGUST 2026 ZUSÄTZLICH

Die Transparenzpflicht aus Artikel 50

Seit dem **2. August 2026** gilt zusätzlich Artikel 50 — auch für den kleinsten Onlineshop: Wer mit einem **Chatbot oder Sprachassistenten** spricht, muss das erfahren; **KI-erzeugte oder -bearbeitete Inhalte** (Text, Bild, Ton, Video) sind zu kennzeichnen — für Systeme, die vor dem 02.08.2026 auf dem Markt waren, läuft die maschinenlesbare Markierung bis 02.12.2026. Anders als Artikel 4 hat Artikel 50 einen **eigenen Bußgeldtatbestand** (15 Mio. € oder 3 % des Jahresumsatzes).

DIE GUTE NACHRICHT FÜR KLEINERE BETRIEBE

Was der Omnibus erleichtert

Der Omnibus verschiebt nicht nur Fristen, er baut auch Lasten ab — gezielt für kleinere Unternehmen. Neu ist die Größenklasse „**kleines Midcap-Unternehmen**“ (Art. 3 Nr. 14b): Betriebe oberhalb der KMU-Schwelle, die bisher wie Großkonzerne behandelt wurden, fallen jetzt in die Erleichterungen.

- **Sanktionen mit Augenmaß:** Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei Sanktionen „die Interessen von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, und von kleinen Midcap-Unternehmen sowie deren **wirtschaftliches Überleben**“ (Art. 99 Abs. 1). Für kleine Midcaps gilt bei jeder Geldbuße der **jeweils niedrigere** Betrag aus Prozentsatz oder Summe (Art. 99 Abs. 6a). Das gilt allgemein, für jeden Verstoß.
- **Vereinfachte technische Dokumentation:** KMU, Start-ups und kleine Midcaps dürfen die Angaben nach Anhang IV vereinfacht bereitstellen; die Kommission stellt dafür ein Formular, das die notifizierten Stellen akzeptieren müssen (Art. 11 Abs. 1). *Achtung Reichweite:* Das betrifft die Dokumentation von *Hochrisiko-KI-Systemen* — also Unternehmen, die solche Systeme anbieten. Wer KI lediglich nutzt, hat diese Pflicht ohnehin nicht; für ihn zählt die Dokumentation seiner Maßnahmen nach Artikel 4.

WAS BEI UNTÄTIGKEIT PASSIERT

Aufsicht, Bußgeldrahmen und Haftung

Seit dem 2. August 2026 überwacht in Deutschland die **Bundesnetzagentur** auf Grundlage des KI-MIG die Einhaltung der Verordnung und kann Maßnahmen anordnen; sie ist zugleich Anlauf- und Beschwerdestelle. Der Bußgeldrahmen der Verordnung reicht — je nach Art des Verstoßes — bis zu **35 Mio. € oder 7 %** des weltweiten Jahresumsatzes (verbotene Praktiken) bzw. **15 Mio. € oder 3 %** (Verstöße gegen andere Pflichten). Für Artikel 4 selbst ist kein eigener Bußgeldtatbestand definiert; die Durchsetzung erfolgt über die Aufsichtsbehörden — und für kleinere Betriebe gilt dabei die oben genannte Rücksicht auf das wirtschaftliche Überleben.

Mindestens ebenso relevant ist die **Haftungsseite**: Verursacht ein ungeschulter Mitarbeiter mit einem KI-Tool einen Schaden — ein Datenleck, eine diskriminierende Bewerberauswahl, eine falsche Auskunft an Kunden — steht sofort die Frage des Organisationsverschuldens im Raum. Artikel 4 definiert dabei den Sorgfaltsmaßstab. **Ohne dokumentierte Maßnahmen fehlt dem Unternehmen im Schadensfall jeder Entlastungsbeweis.**

QUELLEN

Verordnung (EU) 2024/1689, Amtsblatt L vom 12.07.2024 (Art. 4: S. 51 · Art. 3 Nr. 56: S. 49 · Fristen: Art. 113) · EU-Kommission, „AI Literacy — Q&A“ · eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj

Verordnung (EU) 2026/1744 („Digital Omnibus on AI“), ABl. L vom 24.07.2026, in Kraft seit 27.07.2026 · data.europa.eu/eli/reg/2026/1744/oj — Neufassung Art. 4: Art. 1 Nr. 5 · neue Fristen: Art. 1 Nr. 40 · Kennzeichnungsfrist: Art. 1 Nr. 39 Buchst. b (Art. 111 Abs. 4) · KMU und kleine Midcaps: Art. 1 Nr. 4, Nr. 10 und Nr. 38

Gesetz zur Durchführung der KI-Verordnung (KI-MIG), in Kraft seit 29.07.2026 — Bundesnetzagentur als Marktüberwachungs-, Anlauf- und Beschwerdestelle seit 02.08.2026

Allgemeine Information — ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.